

BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -
Postfach 71 21

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2733

24171 Kiel

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

15.01.2008

Entwurf eines Gesetzes zur Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

*Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1675 –
Ihr Zeichen: L 215*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.12.2007 haben Sie uns die Gelegenheit eingeräumt, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

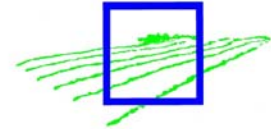
Wir machen mit den in der Anlage beigefügten Ausführungen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Werner Schwarz

Anlage



Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein

zum Entwurf eines Gesetzes zur Landesbauordnung für das Land Schleswig- Holstein (LBO)

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1675 -

Der Bauernverband Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich die Bemühungen zur Straffung und Deregulierung der Landesbauordnung. Insbesondere die Verlagerung zu mehr Eigenverantwortung der Bauherren wird unterstützt. Hierzu wird der Ansatz, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren das Bauordnungsrecht nicht mehr zu prüfen, beitragen.

Insgesamt wünschenswert wäre eine Beschleunigung sämtlicher Bauvorhaben. Noch immer sind landwirtschaftliche Bauvorhaben, insbesondere Stallbauvorhaben im Außenbereich, durch sehr lange Verfahrensdauern belastet. Die insofern gemachten Ansätze, insbesondere zur Beschleunigung beim Zusammenwirken verschiedener Behörden und der Genehmigungsfreistellung, sind ausdrücklich zu begrüßen. Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Bauvorhaben finden jedoch nicht in allen ihren Belangen hinreichende Berücksichtigung.

Im Folgenden möchten wir zu einzelnen Regelungen Stellung nehmen:

1. Zu § 49 (alt) – JGS-Anlagen

Die Streichung der Vorgaben zu Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften wird begrüßt, da diese eine Doppelregelung, insbesondere zur Anlagenverordnung, dargestellt haben.

2. Zu § 51 – Sonderbauten

Die Auswirkungen, ob ein Gebäude als Sonderbau nach § 51 klassifiziert wird oder nicht, sind äußerst weitreichend. Vor diesem Hintergrund wird – jedenfalls für landwirtschaftliche Bauvorhaben – die Regelung des § 51 Abs. 2 Nr. 3

kritisiert, wonach Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche ohne weitere Differenzierungen den Tatbestand des Sonderbaus erfüllen sollen.

Diese Größenvorgabe hat bereits in der Vergangenheit erhebliche Schwierigkeiten hervorgerufen. Die Diskrepanz wird in Zukunft durch die neue Regelungssystematik (Vereinfachung bei nahezu allen anderen Bauvorhaben, außer Sonderbauten) noch zunehmen.

Insbesondere landwirtschaftliche Hallenbauten erreichen und übersteigen die Größenvorgabe häufig. Es handelt sich hierbei jedoch um Standardbauten, die häufig in Modulbauweise errichtet werden. Besondere technische oder statische Anforderungen und Besonderheiten bestehen in der Regel nicht. Die trotzdem geforderten zusätzlichen Vorlageverpflichtungen und Überprüfungen durch Prüfengeure bedeuten ganz erhebliche Kosten. Selbiges gilt für die erheblichen Baugenehmigungsgebühren, da diese landwirtschaftlichen Bauten häufig ein sehr großes Volumen haben. Die damit anfallenden Kosten stehen häufig in keinerlei Verhältnis zu den tatsächlichen Herstellungskosten und behindern somit die wirtschaftliche Weiterentwicklung der wachsenden landwirtschaftlichen Betriebe. Die Größenvorgabe sollte daher jedenfalls für landwirtschaftliche Gebäude deutlich angehoben werden.

Jedenfalls sollte im Gesetz klar gestellt werden, dass ein Anbau an einen bestehenden Sonderbau nicht den strengen Vorschriften für Sonderbauten unterfällt, also nicht einer (erneuten) umfangreichen Überprüfung nach diesen Vorschriften bedarf.

3. Zu § 63 – Verfahrensfreie Bauvorhaben

a) Abs. 1 Nr. 1 c

Die Klarstellung in Abs. 1 Nr. 1 c) dahingehend, dass in so genannten Offenstellen neben der Unterbringung von Ernteerzeugnissen nun auch die Unterbringung von Geräten zulässig ist, wird ausdrücklich begrüßt.

b) Abs. 1 Nr. 5 b

Die Erweiterung des Rauminhaltes von Behältern gem. Abs. 1 Nr. 5 b) auf 10 m³ wird begrüßt.

Bereits die alte Regelung in § 2 Nr. 4 der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens hat jedoch gezeigt, dass die Berechnung des Bruttorauminhaltes einschl. der Rohrleitungen, Auffangräume und Auffangvorrichtungen häufig auf praktische Schwierigkeiten stößt. Wir schlagen daher vor, diesen Zusatz zu streichen und allein auf den Inhalt des Hauptbehälters abzustellen.

c) Abs. 1 Nr. 5 e

Die Klarstellung in Abs. 1 Nr. 5 e), wonach auch Fahrsilos ausdrücklich genehmigungsfrei gestellt werden, wird ausdrücklich begrüßt, zumal sie

die bislang durch den Erlass aus dem Jahre 2002 verfolgte Praxis bestätigt und festschreibt.

d) Abs. 1 Nr. 8

Aufschüttungen und Abgrabungen sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1 bauliche Anlagen. Gleichzeitig bedürfen solche Aufschüttungen und Abgrabungen, die das Ausmaß von 1.000 m² bzw. 30 m³ überschreiten bereits gemäß § 11 Abs. 2 LNatSchG als Eingriff in die Natur und Landschaft einer besonderen Genehmigung.

Daher bedarf es für diese Anlagen u.E. keiner Genehmigung nach dem Baurecht insgesamt, da eine wirksame Kontrolle und Regulierung durch das Naturschutz-Fachrecht erfolgt. Im Zuge der gewünschten Deregulierung sollten somit § 2 Abs. 1 Nr.1 und entsprechend § 63 Abs. 1 Nr.8 LBauO ersatzlos gestrichen werden.

e) Abs. 1 Nr. 11

aa) Nach Abs. 1 Nr. 11 sind Werbeanlagen im Rahmen der Vorschrift nunmehr dann verfahrensfrei, wenn sie nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden. Letzteres dürfte ganz erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringen. Schon jetzt gibt es im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren häufig Schwierigkeiten, ob und inwieweit der Umgebungsbereich von Kulturdenkmälern beeinträchtigt wird, zumal dieser mitunter von Seiten der Denkmalschutzbehörden auf viele 100 m beziffert wird, ohne dass es hierfür jedoch konkrete Merkmale gibt.

bb) Die Klarstellung in Nr. 11 a), dass sich die Begrenzung von 1 m² auf die Ansichtsfläche bezieht, wird begrüßt.

cc) Nach Abs. 1 Nr. 11 d) werden entsprechend der alten Regelung in § 69 Abs. 1 Nr. 45 Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, genehmigungsfrei gestellt.

Die Abgrenzung des Begriffs „Stätte der Leistung“ führt immer wieder zu ganz erheblichen Auslegungsschwierigkeiten. So wird der Begriff bereits nicht einheitlich verwendet. In § 29 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz wird z. B. vom „Ort der eigenen Leistung“ gesprochen.

(1) Direktvermarktung

Zudem ist auf den Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 19.07.2002 hinzuweisen, der in Abstimmung mit dem Innen- und dem Landwirtschaftsministerium erstellt wurde. Dieser nimmt insoweit ausdrücklich für die landwirtschaftliche Direktvermarktung Bezug auf den Erlass vom 09.06.1995 des Wirtschaftsministeriums, an dem ebenfalls das Innenministerium mitgewirkt hatte. Darin wird hervorgehoben, dass ein „erhebliches Interesse, an öffentlichen Straßen die Möglichkeit der Werbung im Rahmen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte



zu verbessern“, besteht. Der Begriff „Ort der eigenen Leistung“ sollte daher „grundsätzlich großzügig ausgelegt werden“. Werbeanlagen werden danach am Ort der eigenen Leistung errichtet, „wenn sie sich auf betriebseigenen Flächen in erkennbarer räumlicher Beziehung zur Hof- bzw. Verkaufsstelle befinden. Nicht entscheidend soll es darauf ankommen, dass unmittelbar auf der betriebseigenen Fläche an der Straße, auf der die Werbeanlage errichtet werden soll, auch konkret die angebotenen Produkte hergestellt worden sind.“

Die landwirtschaftliche Direktvermarktung stellt für einzelne Betriebe ein existenzsicherndes Standbein dar. Gerade die Betriebe, die jedoch nicht unmittelbar an stärker befahrenen Straßen belegen sind, sollten gleichberechtigte Wettbewerbschancen erhalten und insbesondere im Saisongeschäft die Möglichkeit zusätzlicher Werbung haben. So sollte im Sinne des Erlasses das Gesetz entsprechend flexibilisiert werden, zumindest im Rahmen der Begründung aber ein entsprechender Hinweis erfolgen.

(2) Werbung für genossenschaftlich vermarktete Produkte

Entsprechend der heutigen Wirtschaftsstruktur macht Direktvermarktung jedoch gleichzeitig insgesamt nur noch einen untergeordneten Teil aus. Landwirte können in dieser Wirtschaftsstruktur als Polypolisten nicht direkt am Markt teilnehmen. Sie haben sich deshalb in Genossenschaften zusammengeschlossen. Von daher besteht ein Bedürfnis, für genossenschaftlich vermarktete Produkte Werbung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb als Stätte der Leistung zu machen. Dies muss zumindest für schwach veredelte Produkte gelten, da die Genossenschaften insoweit nur das Angebot der Landwirte bündeln. Wir bitten deshalb darum, zum Begriff „Stätte der Leistung“ folgende Regelung in das Gesetz zusätzlich aufzunehmen:

„Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist Stätte der Leistung auch für Leistungen von Unternehmen, die Landwirten gehören und deren Produkte vermarkten.“

Die Genossenschaften gehören den Landwirten. Aus Gründen der Gleichbehandlung muss die Formulierung im Gesetz so gewählt werden, dass alle Vermarktungsunternehmen, die Landwirten gehören und landwirtschaftliche Produkte vermarkten, erfasst werden.

f) Abs. 1 Nr. 13 a

Die Neueinführung und damit Klarstellung der Verfahrensfreiheit von unbefestigten Lager- und Abstellplätzen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, durch Abs. 1 Nr. 13 a) halten wir für richtig und konsequent, da es sich hier um unselbstständige Nebenanlagen privilegierter Betriebe handelt.

4. Zu § 65 Abs. 2 – Bauvorlagen

Die bisher in § 71 Abs. 2 (alt) enthaltene Aufzählung sollte als Beispielskatalog beibehalten und übernommen werden. Durch die generalklauselartige Regelung wird es häufig für den Bauherrn notwendig sein, vorab eine Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde vorzunehmen, ob ein „geringfügiges oder technisch einfaches Bauvorhaben“ gegeben ist. Die angestrebte Verfahrensfreiheit ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, funktioniert jedoch nur bei einem einheitlichen verantwortungsvollen Umgang durch die Baubehörden.

Deshalb bedarf es weiterhin Beispielen, um einen Maßstab hierfür zu setzen. Anderenfalls ist eine sehr uneinheitliche Anwendung im Lande zu befürchten.

5. Zu § 66 – Bauvorbescheid

Die ausdrückliche Einführung eines Rechtsanspruches auf Erlass eines Bauvorbescheides wird ausdrücklich begrüßt. Auch die einheitliche (entsprechend der Baugenehmigung) Verlängerungsmöglichkeit um 2 Jahre gem. § 75 Abs. 2 LBauO (neu) wird unterstützt.

6. Zu § 67 Abs. 1 – Behandlung des Bauantrages

- a) Bislang bedurfte die Verweigerung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Behörde ausdrücklich einer Begründung. Dies ist nunmehr nach dem Wortlaut des § 67 Abs. 1 Satz 2 nicht mehr der Fall. Dieser Umstand ist nicht nachvollziehbar und provoziert Verweigerungen ohne Begründung, allein um die verkürzte Frist zur Genehmigungsfiktion zu unterlaufen. Daher sollte die Begründungspflicht ausdrücklich im Gesetz erhalten bleiben.
- b) Die Regelungen des § 67 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz dient u.E. nicht der Rechtsklarheit nach Fristablauf. Ob die Stellungnahme bzw. deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung ist, unterliegt in erster Linie allein der verwaltungsgewärtlichen Entscheidung und Kontrolle.

Durch den hier gewählten Verfahrensweg sind Verzögerungen im Bauantragsverfahren zu befürchten. Die Einschränkung des Ermessens, ob die verspätete Stellungnahme zu berücksichtigen ist oder nicht, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, es wird aber ein neues Problemfeld eröffnet. Schon in der Vergangenheit haben verspätete Stellungnahmen zwingend zu beteiligender Behörden Probleme und Verzögerungen verursacht. Dem wird nun (erneut) Vorschub geleistet.